

# Bekanntmachung

## Winterdienst

► Nach der „Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter“ sind innerhalb der geschlossenen Ortslage die Anlieger verpflichtet, die Gehwege bei Bedarf zu räumen und zu streuen.

Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn kein Gehweg vorhanden ist.

Auch der als Gehweg geltende Teil einer Fahrbahn muss geräumt und gestreut werden.

► Die allgemeine Räum- und Streupflicht gilt an **Werktagen von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.**

► **Bitte denken Sie daran, dass es ganz besonders im Winter im Bereich von schmälere Straßen notwendig ist, dass Fahrzeuge nicht am Fahrbahnrand geparkt werden. Sie behindern andere Verkehrsteilnehmer und den Winterdienst.**

► Außerdem bitten wir dringend darum, den Schnee von den Grundstückseinfahrten nicht auf die Straße zu räumen, sondern auf den eigenen Grundstücken abzulagern.

Die Gemeinde bittet um Verständnis, dass der Räumdienst bei anhaltendem Schneefall nicht alle Straßen gleichzeitig räumen kann. Dies bedeutet, dass gewisse von der Verkehrsbedeutung herausragende Verkehrswege in der Rangfolge vorgehen. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind nur verkehrswichtige und gefährliche Straßenflächen zu streuen.